Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Peter Bleser
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 - 3847
FAX +49 (0)30 18 529 - 3931
E-MAIL 02@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 332-00202/17

DATUM 4. Dezember 2013

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fragen für den Monat Dezember 2012
Ihre am 21. Dezember 2012 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr. 12/312 und Nr. 12/313

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftlichen Fragen

„3. Aus welchem Grund wird die Bezeichnung „tierärztlich ausgebildete Personen" im Entwurf der Bundesregierung zum Tiergesundheitsgesetz (Ausschussdrucksache 17(10)1074) §4 Abs. 2 verwendet, und welcher konkrete Personenkreis außer approbierten Tierärztinnen und Tierärzten wäre damit ggf. zukünftig berechtigt, anzeigepflichtige Tierseuchen festzustellen und epidemiologische Untersuchungen durchzuführen?"

und

„4. Welche konkreten Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Abschlussbericht „Ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse" (BMELV-Förderkennzeichen 09HS023), und gibt es weitere Forschungsfragen, die aus Ihrer Sicht vor einem Verbot bleihaltiger Jagdmunition zur Reduktion der Bleibelastung von Vögeln und Wildbret noch beantwortet werden müssen?"

beantworte ich wie folgt:

zu Frage 3:

Mit § 4 Absatz 2 des Entwurfs des Tiergesundheitsgesetzes soll sichergestellt werden, dass, wie bisher, Tierärzte im Rahmen der Abklärung eines Verdachtes oder eines Ausbruches einer anzeigepflichtigen Tierseuche tätig werden. Insoweit kommt es auch zukünftig wesentlich auf die Qualifikation des in der zuständigen Behörde angesiedelten Personals an, welches in der Ermittlung einer Tierseuche tätig ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen konnte allerdings im neuen Tiergesundheitsgesetz nicht mehr auf den „beamteten Tierarzt" zurückgegriffen

werden, da der Bund nicht in die Organisationshoheit der Länder eingreifen kann; von daher wurde die Begrifflichkeit „tierärztlich ausgebildete Personen" gewählt.

Zur Verdeutlichung fordert der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 661/12 – Beschluss), in § 4 Absatz 2 die Wörter „von tierärztlich ausgebildeten Personen" durch die Wörter „von einem approbierten Tierarzt" zu ersetzen. Die Bundesregierung prüft die Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Frage 4:

Die von der Fachhochschule für Nachhaltige Entwicklung in Eberswalde durchgeführten Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse haben ein differenziertes Bild ergeben. Die Auswertung der insgesamt 11.371 Abschussberichte sowie ergänzende ballistische Untersuchungen zeigten, dass die Energieabgabe in den ersten Zentimetern des Wildtierkörpers für die Tötungswirkung eines Geschosses entscheidend ist. Die als notwendig eingeschätzte Energieabgabe von mindestens 1.500 Joule innerhalb der ersten 15 Zentimeter konnte sowohl von bleihaltigen als auch von bleifreien Geschossen erreicht werden. Eine ergänzende detaillierte Begutachtung des Vorhabens „Tötungswirkung" durch einen externen Gutachter steht noch aus.

Die Ergebnisse des Vorhabens zur Tötungswirkung werden zusammen mit den Ergebnissen der anderen Vorhaben – hier sei insbesondere auf die Untersuchungen zur Lebensmittelsicherheit von jagdlich gewonnenem Wildbret hingewiesen – im Frühjahr 2013 Gegenstand eines Workshops sein, der anschließend eine Empfehlung zur Verwendung bleihaltiger Munition erarbeiten soll.

Mit freundlichen Grüßen